

Aktenzeichen: 6 AZR 395/00
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 27. September 2001
- 6 AZR 395/00 -

I. Arbeitsgericht
Regensburg

Urteil vom 22. Januar 1999
- 1 Ca 2034/98 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 14. Januar 2000
- 10 Sa 725/99 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Waldarbeiter - Lohnzuschläge zum Zeitlohn

Gesetze:

Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) vom 26. Januar 1982 § 29 Abs. 1, § 28, §§ 22, 23, 24 bis 27, § 10 Abs. 2, § 11, § 13 Abs. 1; Lohn tariffvertrag Nr. 13 vom 18. September 1996 für Waldarbeiter (LTW) § 4 Abs. 1, § 10; Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer (HEZ) vom 11. Juni 1976 in der Fassung des 6. Änderungstarifvertrages vom 18. September 1996 § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1; TVG § 1 Tarifverträge: Waldarbeiter

Leitsätze:

keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarBEITSGERICHT



6 AZR 395/00
10 Sa 725/99
Landesarbeitsgericht
München

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
27. September 2001

URTEIL

Schneider, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. September 2001 durch den Vizepräsidenten des Bundesarbeitsgerichts Dr. Peifer, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Armbrüster, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Gräfl, den ehrenamtlichen Richter Matiaske und die ehrenamtliche Richterin Markwat für Recht erkannt:



1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 14. Januar 2000 - 10 Sa 725/99 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Der Kläger verlangt von dem Beklagten einen tariflichen Zuschlag nach § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer (HEZ).

Der Kläger ist seit dem 26. April 1990 bei der Bayerischen Forstverwaltung im Forstamt R. als Forstwirt beschäftigt. Im Arbeitsvertrag der Parteien ist vereinbart, daß die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und Gemeinden (MTW) und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge Anwendung finden. Seit dem 15. Januar 1996 ist der Kläger Forstwirtschaftsmeister.

Der Kläger ist nach § 13 Abs. 1 MTW in Lohngruppe W 9 eingereiht, von deren Fallgruppe 1 Waldarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister, die durch schriftliche Anordnung als solche bestellt sind, erfaßt werden. Nach § 4 des Lohnstarifvertrages Nr. 13 vom 18. September 1996 für Waldarbeiter (LTW) beträgt der Zeitlohn für die Lohngruppe W 9 je Stunde 25,77 DM. Nach § 4 Abs. 1 HEZ erhält ein Waldarbeiter neben dem Zeitlohn einen Zuschlag in Höhe des Ausgleichszuschlags nach § 23 Abs. 1 MTW.

Der Kläger leistete im August 1997 14 Stunden, im November 1997 31,5 Stunden und im Dezember 1997 sieben Stunden Arbeit, die dem HEZ unterfiel. Der Beklagte lehnte die Zahlung des Zuschlags in unstreitiger Höhe von 152,78 DM ab.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 152,78 DM brutto nebst 4 % Zinsen hieraus seit Klageerhebung zu bezahlen.



Der Beklagte hat unter Hinweis auf § 29 Abs. 1 MTW und § 10 LTW Klageabweisung beantragt und gemeint, der Anspruch nach § 4 Abs. 1 HEZ sei durch § 29 MTW (Ausschluß von Zuschlägen/Zulagen für Tätigkeiten der Lohngruppe W 9 Fallgruppe 1) und durch § 10 LTW (Lohnbegrenzung auf den Zeitlohn W 9) ausgeschlossen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision hat keinen Erfolg. Zu Recht haben die Vorinstanzen die Klage im Ergebnis als unbegründet abgewiesen. Der Anspruch des Klägers auf den begehrten Zuschlag ist tarifvertraglich ausgeschlossen.

1. Wie festgestellt ist, hat der Kläger Holzerntearbeiten iSd. § 2 Abs. 1 HEZ verrichtet. Damit hat er die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Zahlung eines Zuschlags nach § 4 Abs. 1 HEZ erfüllt. Dem Anspruch steht jedoch die Regelung des § 29 Abs. 1 Satz 1 MTW entgegen. Dort heißt es:

"§ 29
Ausschluß von Zuschlägen/Zulagen

(1) Neben dem Lohn für Tätigkeiten, die nach Lohngruppe

...

W 9 Fallgruppe 1

zu bewerten sind, werden keine Zuschläge/Zulagen
- außer Zuschlägen nach §§ 22, 24 bis 27 - gezahlt."

a) § 29 MTW findet Anwendung. Der Kläger hat für die hier in Rede stehenden Tätigkeiten Lohn nach Lohngruppe W 9 Fallgruppe 1 erhalten. Damit ist er im Zeitlohn vergütet worden (§ 11 MTW), wie es § 4 HEZ vorsieht.

b) Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 MTW werden neben der Vergütung, die der Kläger erhalten hat, Zuschläge und Zulagen nicht gezahlt. Der Zuschlag nach § 4 Abs. 1 HEZ

gehört nicht zu den Zuschlägen nach § 22, §§ 24 bis 27 MTW, die ausnahmsweise von dem Ausschluß nicht erfaßt werden. Bei diesen Ausnahmen handelt es sich um den technischen Zuschlag (§ 22 MTW), den Überstundenzuschlag (§ 24 MTW), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW), den Nachtzuschlag (§ 26 MTW) und die Erschwerniszulage (§ 27 MTW). Zu diesen Leistungen gehört der Zuschlag nach § 4 Abs. 1 HEZ nicht.

aa) Wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeführt hat, ist mit der Formulierung „keine“ und den nachfolgend genannten Ausnahmen durch den Tarifwortlaut des § 29 Abs. 1 Satz 1 MTW klargestellt worden, daß der Ausschluß der Zuschläge und Zulagen bis auf die ausdrücklich genannten umfassend sein soll. Würde der Ausschluß nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nur bestimmte Zuschläge erfassen, hätte es nahegelegen, diese und nicht die ausgenommenen Zuschläge zu benennen. § 29 MTW kann deshalb nicht dahingehend verstanden werden, daß die Vorschrift sich nur auf Leistungen bezieht, die im MTW selbst und im LTW geregelt sind. Dafür finden sich im Wortlaut keinerlei Anhaltspunkte. Hätten die Tarifvertragsparteien im Manteltarifvertrag nur - wie der Kläger meint - Zuschläge und Zulagen nach dem MTW und dem LTW erfaßt, hätte es eines dies klarstellenden Hinweises bedurft.

bb) Soweit das Landesarbeitsgericht dieses Auslegungsergebnis in Zweifel gezogen hat, weil in § 29 MTW die Bestimmung des § 28 MTW (Zuschlag bei Stücklohnarbeiten) nicht als Ausnahme genannt ist, ist ihm nicht zu folgen. Dies spricht nicht gegen den Umfang des Leistungsausschlusses, den § 29 Abs. 1 Satz 1 MTW nach seinem Wortlaut regelt.

§ 29 MTW betrifft den Ausschluß von Zuschlägen und Zulagen bei Vergütung im Zeitlohn, denn als solcher ist der Lohn nach der jeweiligen Lohngruppe, hier also der Lohn des Klägers nach Lohngruppe W 9, zu verstehen (vgl. § 11 iVm. § 13 Abs. 1 MTW). § 28 MTW hat die Vergütung im Stücklohn zum Gegenstand. Der sich aus dem Wortlaut des § 29 MTW ergebende Ausschluß des Zuschlags zum Zeitlohn nach § 4 Abs. 1 HEZ kann deshalb mit der Aussparung des den Zuschlag bei Stücklohnarbeiten betreffenden § 28 MTW in den in § 29 MTW bezeichneten Ausnahmen nicht in Zweifel gezogen werden.

cc) Entgegen der vom Kläger vertretenen Auffassung wird die Auslegung des Senats durch den tariflichen Gesamtzusammenhang bestätigt. Der MTW gilt nach seinem § 1 für alle Arbeitnehmer in den dort genannten Ländern und Gemeinden, ohne daß



danach unterschieden wird, ob sie eine Tätigkeit im Stücklohn oder im Zeitlohn - wie etwa nach § 4 Abs. 1 HEZ - ausüben. Der MTW enthält allgemeine Regelungen und Begriffsbestimmungen, die für alle Tätigkeiten und Tarifverträge Geltung haben. So wird in § 11 MTW der Zeitlohn definiert. Auf diese Definition haben die Tarifvertragsparteien in § 4 Abs. 1 HEZ Bezug genommen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß der Begriff des Zeitlohns hier anders zu verstehen ist als dort.

Der MTW enthält somit, wie bei Manteltarifverträgen üblich, allgemeine Regelungen, die auf alle Tätigkeiten in seinem Geltungsbereich anzuwenden sind, soweit nicht speziellere Regelungen die Heranziehung seiner Normen ausschließen. Dies wird besonders in § 4 Abs. 3 HEZ deutlich, wonach § 23 MTW nicht anwendbar ist. Dieser Regelung hätte es nicht bedurft, wenn die Bestimmungen des MTW nicht auch im Bereich des HEZ gelten würden.

dd) Auch der Zweck des § 4 HEZ spricht nicht für die Auffassung des Klägers.

Der Kläger hat gemeint, der Zuschlag nach § 4 Abs. 1 HEZ diene als Anreiz, auch ohne Stücklohnvereinbarung in diesem Bereich tätig zu werden. Dies mag zutreffen. Das gleiche gilt aber auch für den Ausgleichszuschlag nach § 23 MTW. Die Bestimmung sieht einen Ausgleichszuschlag vor, wenn der Waldarbeiter auf Anordnung eine Stücklohnarbeit unterbricht. Sie ähnelt dem § 4 HEZ insofern, als auch dort ausnahmsweise im Zeitlohn gearbeitet wird, nämlich abweichend von dem Grundsatz, daß Holzerntearbeiten an sich im Stücklohn auszuführen sind (vgl. § 10 Abs. 2 MTW).

Deshalb war es auch notwendig, § 23 MTW in § 4 Abs. 3 HEZ auszuschließen, um eine Doppelvergütung zu vermeiden. Der Zuschlag nach § 23 MTW ist aber ebenso wie der nach § 4 HEZ in § 29 MTW nicht von der Ausschlußwirkung ausgenommen worden. Die Tarifregelung geht also davon aus, daß es des Anreizes eines Zuschlags in allen in § 29 MTW genannten Fällen nicht bedarf. Außerdem ergibt sich im Unterschied aus § 28 MTW, daß für Forstwirtschaftsmeister der Lohngruppe W 9 Fallgruppe 1 für Arbeiten im Zeitlohn der Leistungsausschluß nach § 29 Abs. 1 Satz 1 MTW gilt. Diesen Arbeitnehmern, zu denen der Kläger zählt, wird für Tätigkeiten im Stücklohn ein Zuschlag gezahlt. Dadurch soll ihnen für diese Arbeiten eine ihrem vergleichsweise hohen Stundenlohn entsprechende angemessene Vergütung gewährleistet werden. Ein Anlaß, ihnen bei der Holzernte im Zeitlohn einen Zuschlag zu zahlen, wurde offenbar bei Vereinbarung der Tarifnorm von den autonomen Tarifvertragsparteien nicht gesehen.



2. Da der Anspruch des Klägers somit nach § 29 MTW ausgeschlossen ist, kommt es nicht darauf an, ob er durch die Regelung des § 10 LTW der Höhe nach auf den Betrag des Zeitlohns der Lohngruppe W 9 begrenzt wäre.
3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Peifer

Dr. Armbrüster

Gräfl

H. Markwat

Matiaske

